

Infoblatt für Arbeitsuchende

IHRE INFORMATIONEN- UND ANWESENHEITSPFLICHT

*Wir begleiten Sie ganz nach Ihrem Bedarf.
Dafür müssen wir wissen, in welcher Situation Sie
aktuell sind. Und wie wir Sie erreichen können.*

Ihre aktuellen Angaben

Sagen Sie uns innerhalb von 15 Tagen Bescheid,
wenn sich Ihre Situation ändert.¹

Per Telefon oder per Mail. Welche Änderungen Sie
uns melden müssen, ist rechts **farbig markiert**.

Unsere Termine

Kommen Sie zu allen Terminen, zu denen wir Sie
einladen! So können Sie die Dienste des Arbeits-
amtes auch weiter nutzen und wahren Ihr eventu-
elles Anrecht auf Arbeitslosengeld.

Wir senden Ihnen die Einladung per Post oder per
Mail und erinnern Sie in der Regel per SMS an den
Termin.

Ihre Anwesenheit

Wenn Sie nicht zu einem Termin kommen können,
sagen Sie dem Arbeitsamt Bescheid. Spätestens
drei Tage nach dem Termin. Sagen Sie auch, warum
Sie nicht kommen können.

Fragt Ihr Berater nach einem Nachweis für Ihre
Abwesenheit, reichen Sie ihn fristgerecht ein.

Unentschuldigte Abwesenheiten

Wenn Sie zweimal ohne akzeptable Begründung
abwesend sind, können wir unsere Dienstleistung
für Sie aussetzen. Wenn Sie Arbeitslosengeld oder
Berufseingliederungsgeld erhalten, melden wir Ihre
Abwesenheiten dem Kontrolldienst. Dadurch kann
es sein, dass:

- Ihre Eintragung beim Arbeitsamt beendet wird;
- Sie für eine gewisse Zeit kein Arbeitslosengeld
erhalten.

Diese Begründungen können wir akzeptieren:

- Teilnahme an einem Vorstellungstermin;
- Aufnahme einer Beschäftigung
(mit Arbeitsvertrag);
- Teilnahme an einer Ausbildung, einem Studium,
einer Lehre oder einem Praktikum;
- Termin bei einem externen Anbieter von
Begleit- oder Vermittlungsangeboten;
- Umzug außerhalb der DG³;
- Abwesenheit wegen Mutterschutz;
- Krankheit⁴;
- Urlaub im Sinne des Königlichen
Erlasses vom 25. November 1991;
- unvorhersehbarer Ausfall von Transportmitteln;
- bürgerliche Pflichten;
- Verhinderung des Gewerkschaftsdelegierten
(wenn Begleitung angekündigt);
- Fälle höherer Gewalt;
- bestimmte Familienergebnisse.

¹ Unter „Situation“ verstehen wir: Ihre Identität, Ihren
Wohnort, Ihre Kontaktangaben (Telefon oder E-Mail), Ihre
Ausbildungen und ob Sie gerade arbeiten oder nicht.

² LfA: Landesamt für Arbeitsbeschaffung: www.lfa.be

³ Im Falle eines Wohnortwechsels kann es sein, dass das
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht
mehr für Sie zuständig ist. Sagen Sie uns vor dem Umzug
Bescheid und wir informieren Sie, welche Arbeitsverwal-
tung nach dem Umzug für Sie zuständig ist.

⁴ Wenn Ihre Abwesenheit auf Grund einer Krankheit er-
folgt, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie auch Ihre Zahl-
stelle und Krankenkasse über Ihr ärztliches Attest infor-
mieren müssen.